



### Genehmigung der Teilrevision des Steuerreglements der Gemeinde Büsserach

Mit der Annahme des freiwilligen Einheitsbezuges muss das Steuerreglement der Gemeinde Büsserach den neuen Gegebenheiten im Kapitel 4 und §5a angepasst werden. Der §4 muss ersatzlos gestrichen werden, da es steuerrechtlich keine Holding, -Domizil- und Verwaltungsgesellschaften mehr gibt.

Der neue §5a präsentiert sich wie folgt:

#### **§ 5a\* 1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Büsserach hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG eingeführt und per 10. Oktober 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 10. Oktober 2022. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. f und h sowie 11 bis 17 nicht angewandt.

<sup>3</sup> Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 18 anwendbar.

<sup>4</sup> Nachsteuer und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung der eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

Mit diesem neuen Paragraph 5a wird der Einheitsbezug reglementarisch festgeschrieben. Die Teilrevision wurde vom Rechtsdienst des Kantons Solothurn vorgeprüft und gutgeheissen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat Büsserach hat an seiner Sitzung vom 7. November 2022 über die Teilrevision des Steuerreglements beraten und beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Teilrevision zu genehmigen.